

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 571/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Vicente Z [REDACTED] - P [REDACTED] ,
Châlet M [REDACTED] H [REDACTED] , Rue d. Fl [REDACTED] ,
[REDACTED] - C [REDACTED] - L [REDACTED] - B [REDACTED] / F [REDACTED] ,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ,
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Misseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Mai 1975 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. August 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint sachverständig beraten in einer eingehenden Beweiswürdigung einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Lungenleiden des Klägers und der Verfolgung. Dabei geht es davon aus, eine mit der Verfolgung zusammenhängende chronische Bronchitis lasse sich beim Kläger nicht feststellen. Diese Erwägungen tragen das angefochtene Urteil.

Die gegen diese Feststellungen gerichteten Angriffe der Beschwerde betreffen nur das vom Tatrichter im Einzelfall eingeschlagene Verfahren. Darauf

- 3 -

läßt sich die Zulassung der Revision nicht gründen
(BGH RZW 1967, 261 Nr. 33; 387 Nr. 26 und 27; 431
Nr. 42). Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung
wirft der Fall nicht auf.

Zorn

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)